



Satzung des Turn- und Sportverein v. 1873 Wörth a.d. Donau e.V.

(nach dem Beschluss der Mitgliederversammlungen vom 05.11.2005, 07.11.2008)

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben

- (1) Der am 20. April 1873 gegründete Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein v. 1873 Wörth a.d. Donau e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wörth a.d. Donau.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Regensburg eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Vereinsfarben sind rot - weiß.

§ 2 Vereinsmitgliedschaft

- (1) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV) e.V. sowie seiner Fachverbände.
- (2) Der Verein kann Mitglied in weiteren Organisationen sein, wenn es zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

§ 3 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit, Vereinstätigkeit

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landessportverband e.V. und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports; im Einzelnen durch folgende Maßnahmen:
 - a) Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
 - b) Instandhaltung des Sportheims und dessen Einrichtungen sowie der Turn- und Sportgeräte,
 - c) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
 - d) Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern.Vor allem bei der Jugend sollen Turnen und Sport gefördert und dadurch Geist und Körper gekräftigt werden. Der Satzungszweck wird ferner insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen im Breiten- und Wettkampfsport verwirklicht.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (7) Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtszuschüsse/ Übungsleiterfreibeträge begünstigt werden.
- (8) Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

B. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche, unbescholtene Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft untergliedert sich in ordentliche Mitglieder (aktive und passive Mitglieder) sowie Ehrenmitglieder.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder des Vereins untergliedern sich weiter in:
 - a) Erwachsene,
 - b) Jugendliche (von 15 bis 18 Jahre) und
 - c) Kinder (unter 15 Jahre).

§ 5 Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- (2) Bei minderjährigen Aufnahmebewerbern muss der Antrag den Vermerk enthalten, dass die gesetzlichen Vertreter dem Verein für die Zahlung der baren Mitgliedsbeiträge neben dem minderjährigen Mitglied aufkommen (Schuldbeitritt). Die gesetzlichen Vertreter haben das Aufnahmegesuch mit zu unterschreiben. Dabei erkennen sie die Satzung an.
- (3) Bei Minderjährigen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr müssen die gesetzlichen Vertreter die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten die über die Teilnahme am Sportbetrieb hinausgehen, selbst ausüben, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt.
- (4) (4) Bei 16- und 17-Jahre alten Mitgliedern haben die gesetzlichen Vertreter in dem Aufnahmegesuch – auch wenn die Minderjährigen zum Zeitpunkt des Aufnahmegesuchs noch jünger sind – zu erklären, dass sie den Minderjährigen ermächtigen, ab Vollendung des 16. Lebensjahres die genannten Rechte und Pflichten selbst auszuüben.
- (5) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber mitgeteilt. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Turnrat zu; dieser entscheidet dann endgültig. Dessen positive Bescheidung oder Ablehnung des Aufnahmeantrags muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden; die Angabe von Gründen kann entfallen.
- (6) Dem aufgenommenen Mitglied sind die Satzung sowie gegebenenfalls weitere verbindliche Ordnungen zugänglich zu machen.

§ 6 Erwerb der Ehrenmitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern können auf Beschluss des Turnrates Mitglieder ernannt werden, die sich besonderer Verdienste um den Verein erworben haben oder dem Verein schon sehr lange angehören. Weiteres wird in der Ehrenordnung geregelt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste, durch Ausschluss aus dem Verein sowie mit dem Tod des Mitglieds. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt ist jederzeit mit Wirkung zum Ablauf des Geschäftsjahres möglich. Gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet. Die Austrittserklärung kann mit Zustimmung des Vorstands wieder zurückgenommen werden.
- (3) Ein Mitglied scheidet mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus. Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit der Zahlung eines Jahresmitgliedsbeitrages im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Turnrates, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht werden muss.

- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - b) in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung und Anordnungen der Vereinsorgane schuldig gemacht hat,
 - c) in gröblicher Art und Weise gegen die geschriebenen und ungeschriebenen Regeln des Sports und seiner Verbände verstößt,
 - d) Mitglieder der Vereinsorgane beleidigt und in Ihrer Ehre verletzt,
 - e) Straftaten zu Lasten des Vereins oder seiner Mitglieder begeht,
 - f) sich in der Öffentlichkeit negativ oder beleidigend über den Verein äußert oder
 - g) sonst ein wichtiger Grund für einen Vereinsausschluss vorliegt.Über den Ausschluss entscheidet der Turnrat mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Turnrates ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des vom Turnrat ausgeschlossenen Mitglieds.
- (5) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- (6) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Turnrat unter den in Absatz 4 genannten Voraussetzungen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zu einem Betrag von € 100,- und / oder einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchem der Verein angehört, gemäßregelt werden. Die Entscheidung des Turnrates ist nicht anfechtbar.
- (7) Alle Beschlüsse gem. der Absätze 4 und 6 sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Brief zuzustellen.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 Mitgliedschaftsrechte

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins, insbesondere den Übungs- und Ausbildungsmöglichkeiten teilzunehmen.
- (2) In der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres das Anwesenheits-, Auskunfts-, Rede- und Stimmenrecht.

§ 9 Finanzielle Beitragspflichten

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden vom Turnrat in einer Beitragsordnung festgesetzt, welche der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedarf.
- (3) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist oder aus anderen besonderen Gründen, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über einen Stundungs- oder Erlassantrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Bei einem außerordentlichen Finanzbedarf des Vereins kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen. Der Verein kann zudem eine Aufnahmegebühr erheben. Die Beitragsordnung kann sich auch auf die Umlage sowie Aufnahmegebühr erstrecken.
- (5) Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.
- (6) Ehrenmitglieder treffen keine finanziellen Beitragspflichten.

§ 10 Sonstige Mitgliederpflichten

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte.

- (2) Die Mitglieder haben Verstöße gegen die Satzung sowie Vereinsordnungen zu vermeiden; sie haben den Anordnungen der Vereinsorgane Folge zu leisten.
- (3) Die Änderung des Namens, der Anschrift oder der Bankverbindung ist dem Vorstand alsbald schriftlich mitzuteilen.

D. Die Organe des Vereins

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Turnrat und
- d) der Vereinsausschuss.

I. Mitgliederversammlung

§ 12 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen und soll im November / Dezember stattfinden.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden:
 - a) wenn es der Vorstand oder der Turnrat beschließt; dazu ist er verpflichtet, wenn es das Wohl des Vereins erfordert, besonders dringliche Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung durch das oberste Vereinsorgan zu unterbreiten.
 - b) wenn die Einberufung von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Fällen, für die nach dieser Satzung keine andere Zuständigkeit besteht. In ihren Zuständigkeitsbereich fällt insbesondere:
 - a) Wahl und Abwahl des Vorstandes sowie des Turnrates,
 - b) Bestimmung des Fahnenträgers und dessen Stellvertreter,
 - c) Entgegennahme der Jahresberichte,
 - d) Erteilung oder Verweigerung der Entlastung des Vorstandes, des Kassiers und des Turnrates,
 - e) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen und sonstigen Leistungen,
 - f) als Berufungsinstanz Entscheidungen zu treffen über die Aufnahme oder den Ausschluss eines Bewerbers oder eines Mitglieds,
 - g) Beschlussfassung über Anträge, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand Weisungen erteilen.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung, Tagesordnung

- (1) Einberufungsorgan ist der Vorstand. Er setzt auch die Tagesordnung fest. Die Ausführung der Einberufung obliegt dem 1. Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem 2. Vorstandsvorsitzenden.
- (2) Zur ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung wird durch Bekanntmachung in örtlichen Tageszeitungen (Donau-Post und Wörther Anzeiger) sowie durch Aushang in den bestehenden TSV-Schaukästen geladen unter Bekanntmachung der Tagesordnung. Ergänzend soll die Ladung über die Vereinshomepage bekannt gemacht werden. Zwischen der Veröffentlichung und der Mitgliederversammlung muss ein Zeitraum von mindestens 2 Wochen liegen (Ladungsfrist).

- (3) Jede Ladung muss die vollständige Tagesordnung enthalten. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung schriftlich beim Einberufungsorgan die Ergänzung der Tagesordnung verlangen, die nicht eine Satzungsänderung oder Wahlen betrifft. Eine Ergänzung vorzunehmen, liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Einberufungsorgans. Dem Verlangen muss jedoch entsprochen werden, wenn es von 1/10 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder unterstützt wird. Der Versammlungsleiter hat die Ergänzung der Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (4) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss folgende Punkte umfassen:
 - a) Erstattung eines allgemeinen Jahresberichtes
 - b) Kassenbericht
 - c) Berichte der Kassenprüfer
 - d) Berichte der Abteilungsleiter
 - e) Entlastung des Vorstandes und des Turnrates
 - f) in jedem 2. Jahr Neuwahl des Vorstandes und des Turnrates
 - g) Wünsche und Anträge

§ 15 Leitung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorstandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorstandsvorsitzenden oder auch bei dessen Verhinderung von einem Mitglied des Turnrats geleitet. Betrifft die Beratung und Abstimmung eine Angelegenheit dieser Leiter, so muss ein anderer Tagungsleiter gewählt bzw. bei Wahlen ein Wahlausschuss gebildet werden. Ist kein Vorstands- oder Turnratsmitglied anwesend, so leitet zunächst das dem Lebensalter nach älteste Vereinsmitglied die Versammlung, die dann mit einfacher Mehrheit den Versammlungsleiter wählt.

§ 16 Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Versammlungsleiter; seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss ändern.
- (2) Die Wahl des 1. und 2. Vorstandsvorsitzenden, des Kassiers sowie des Schriftführers hat einzeln per Akklamation zu erfolgen. Soweit für eines der vorstehenden Ämter mehr als ein Wahlvorschlag unterbreitet wird, hat die Wahl schriftlich – geheim zu erfolgen. Die Wahl der Turnratsmitglieder hat per Akklamation in einer Gesamtwahl zu erfolgen. Soweit für das Amt des Turnrates mehr als fünf Wahlvorschläge unterbreitet werden, hat die Wahl schriftlich – geheim zu erfolgen. Im Übrigen wird die Art der Abstimmung vom Versammlungsleiter bestimmt. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Wählbar ist jedes Mitglied ab Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (5) Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen der erschienen Mitglieder werden nicht mitgezählt.
- (7) Bei Einzelwahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienen Mitglieder erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben eine Stichwahl statt. Gewählt ist nunmehr derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (8) Bei der Gesamtwahl der Turnratsmitglieder sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
- (9) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienen Mitglieder erforderlich.
- (10) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienen Mitglieder erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann ebenfalls nur mit Zustimmung von 4/5 der abgegebenen Stimmen der erschienen Mitglieder beschlossen werden.

§ 17 Versammlungsprotokoll

- (1) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist. Ist der Schriftführer verhindert, so wählt die Versammlung einen Protokollführer. Das Protokoll muss enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, Name des Versammlungsleiters und Schriftführers, Zahl der erschienenen Mitglieder, Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit, die Tagesordnung, die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Stimmenthaltungen, ungültige Stimmen), die Art der Abstimmung, evtl. Widersprüche gegen gefasste Beschlüsse. Ein Antrag, der eine Satzungsänderung / Zweckänderung betrifft ist wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.
- (2) Das Versammlungsprotokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

II. Vorstand

§ 18 Zusammensetzung, Vertretungsmacht und Bildung des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorstandsvorsitzenden, dem 1. Schriftführer und dem 1. Kassier.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorstandsvorsitzenden allein oder durch den 2. Vorstandsvorsitzenden vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. Vorstandsvorsitzenden nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorstandsvorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.
- (3) Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand Geschäfte bis zu einem Betrag von € 500,- im Einzelfall selbständig ausführen kann. Höhere Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung des Turnrates.
- (4) Der Vorstand nach Absatz 1 wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Turnrat für den Rest der Amtszeit, längstens jedoch bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.
- (6) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 19 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und Führung seiner Geschäfte. Der Vorstand führt seine Geschäfte nach den Bestimmungen der Satzung und zusätzlichen Beschlüssen der Mitgliederversammlung. In den Wirkungskreis des Vorstands fallen insbesondere:
 - a) die Beschlussfassung darüber, ob eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen ist;
 - b) die Vorbereitung einer Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung, evtl. ihre Ergänzung;
 - c) die Erstellung des Jahresberichts;
 - d) die Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - e) die Prüfung des Rechtsbestandes der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Ausführung der nicht nichtigen Beschlüsse;
 - f) die Übermittlung eines satzungsändernden Beschlusses an das zuständige Finanzamt sowie die Beantragung erforderlicher Eintragungen beim Registergericht;
 - g) die Buchführung; die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens;
 - h) die Aufnahme und Streichung von Mitgliedern;
 - i) die Anstellung und Kündigung von Vereinsangestellten sowie deren Beaufsichtigung.Im Übrigen kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied leitet das ihm durch die Vorstandsgeschäftsordnung zugewiesene Ressort eigenverantwortlich. Über wichtige Vorkommnisse in einem Ressortbereich ist unverzüglich dem Vorstand zu berichten. Handelt es sich um für den Vermögensstand des Vereins bedeutsame Vorkommnisse, so hat der Vorstand unverzüglich dem Turnrat Bericht zu erstatten. Der Vorstand hat dem Turnrat mindestens einmal im Geschäftsjahr über seine Tätigkeit sowie die Vorkommnisse im Verein zu berichten. Der 1. Vorstandsvorsitzenden beruft und leitet die Vorstands-, Turnrats-, Ausschusssitzungen sowie die Mitgliederversammlungen. Er

hat dafür Sorge zu tragen, dass die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Turnrates und des Vorstandes durchgeführt werden. In dringenden Fällen ist Beschlussfassung durch schriftliche oder fernmündliche Umfrage zulässig. Der 2. Vorstandsvorsitzende ist für das innere Vereinsgeschehen verantwortlich.

§ 20 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen die vom 1. Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung, vom 2. Vorstandsvorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorstandsvorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann auf schriftlichen, textlichen, elektronischen sowie fernmündlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen. Die Beschlussfassung hat in einer Sitzung stattzufinden, wenn ein Vorstandsmitglied eine Beratung über den Beschlussgegenstand verlangt.
- (4) In den Sitzungen gefasste Beschlüsse sind in einem Protokoll einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten: Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer und des Leiters, evtl. Entschuldigungen, die gefassten Beschlüsse und die dabei erzielten Mehrheitsverhältnisse. Schriftliche Zustimmungen zu einem Beschluss sind in der Anlage zum Protokoll zu verwahren.

§ 21 Haftung des Vorstandes

Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

III. Turnrat

§ 22 Turnrat

Der Turnrat besteht aus dem Vorstand nach § 18 Abs. 1 und 5 Turnräten.

§ 23 Aufgaben des Turnrates

- (1) Die Turnräte werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
- (2) Die Aufgaben des Turnrates liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Er ist zudem zuständig für den Erlass von Ordnungen, mit Ausnahme der Geschäftsordnung des Vorstands, die nicht Bestandteil der Satzung sind. Ihm obliegt ferner die Beschlussfassung über Ehrenmitgliedschaften.
- (3) Dem Turnrat können auch in Abweichung der Zuständigkeitsregelungen der Satzung durch die Mitgliederversammlung weitere Aufgaben zugewiesen werden:
 - a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) Behandlung von Anregungen, Wünschen und Anträgen von Mitgliedern,
 - c) Bewilligung von Ausgaben,
 - d) Aufnahme, Anhörung, Bestrafung und Ausschluss von Mitgliedern,
 - e) Feststellung der Dringlichkeit bei Eilbeschlüssen des Vorstandes,
 - f) Ausarbeitung und regelmäßige Überarbeitung der verschiedenen Ordnungen, etc..
- (4) Der Turnrat tritt mindestens viermal im Jahr zusammen und darüber hinaus, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt.

IV. Vereinsausschuss

§ 24 Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss besteht aus dem Vorstand, den Turnräten, den Abteilungsleitern, dem 2. Kassier (soweit dieses Amt besetzt ist) sowie dem 2. Schriftführer (soweit dieses Amt besetzt ist).
- (2) Der Vereinsausschuss ist zuständig für Erörterung der Aktivitäten inklusive der Ausrichtung des Vereins. Er hat beratende Funktion.
- (3) Der Vereinsausschuss wird vom 1. Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorstandsvorsitzenden, einberufen und geleitet.
- (4) Ein Abteilungsleiter kann in besonderen Fällen die Einberufung des Vereinsausschusses beim Vorstand beantragen.

V. Kassier, Schriftführer, Kassenprüfung

§ 25 Kassier

- (1) Der 1. Kassier führt die Kasse des Vereins. Er führt über die Einnahme und Ausgaben Buch. Er ist befugt Beiträge, Umlagen, etc. einzuziehen. Er ist für die ordentlichen und außerordentlichen Auslagen des Vereins verantwortlich und leistet die Zahlungen.
- (2) Geschäftsbeträge über € 500,- müssen vom 1. oder 2. Vorstandsvorsitzenden gegengezeichnet werden. Er hat auf Verlangen des Turnrates jederzeit seine Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen. Zu seiner Unterstützung kann bei Bedarf ein 2. Kassier vom Turnrat bestimmt werden; dieser hat jedoch kein eigenes Verfügungsrecht.
- (3) Der 1. Kassier hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Kassenbericht zu erteilen.

§ 26 Der Schriftführer

- (1) Dem Schriftführer obliegt der Schriftverkehr des Vereins. Zu seiner Unterstützung kann bei Bedarf ein 2. Schriftführer vom Turnrat bestimmt werden.
- (2) Über die Mitgliederversammlungen sowie über die Sitzungen des Vorstandes, des Turnrates und des Vereinsausschusses hat er die Niederschriften anzufertigen, in die vor allem die gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse aufzunehmen sind. Die Protokolle sind vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Der Schriftführer ist zugleich für die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins zuständig. Ferner ist er für die Führung einer exakten Vereinschronik zuständig.

§ 27 Die Kassenprüfung

- (1) Der Turnrat bestimmt zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Turnrat angehören dürfen. Die Bestimmung erfolgt auf die Dauer von 2 Jahren; die Kassenprüfer bleiben bis zur Neubestimmung der Kassenprüfer im Amt. Eine erneute Bestimmung ist zulässig.
- (2) Aufgabe der Kassenprüfer ist es, in angemessenen Zeitabständen und immer vor jeder Mitgliederversammlung die Kassenführung, die Buchführung und den Jahresabschluss durch den Kassier zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten. Ihre Prüfung ist in den Büchern zu vermerken und mit der Unterschrift der Kassenprüfer zu versehen. Die Prüfung erstreckt sich auch auf etwaige Abteilungskassen.

E. Abteilungen

§ 28 Abteilungsbildung

- (1) Der Verein gliedert sich in Abteilungen.
- (2) Die Abteilungen werden von denjenigen Vereinsmitgliedern gebildet, die sich zur Ausübung einer bestimmten Sportart zusammengeschlossen haben. Mitglieder der Jugendabteilung sind alle Kinder und Jugendlichen sowie Erwachsenen bis zum vollendeten 26. Lebensjahr soweit sie Vereinsmitglieder sind.

- (3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, sich mehreren Abteilungen anzuschließen. Die Gründung einer Abteilung bedarf der Zustimmung des Turnrates.
- (4) Jede Abteilung kann sich eine Ordnung geben, welche der Zustimmung des Turnrates bedarf.

§ 29 Abteilungsleitung, Abteilungsbeiträge

- (1) Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter sowie einem Stellvertreter geleitet, die von der Versammlung der Mitglieder der Abteilung gewählt werden. Die Jugendabteilung wird vom Abteilungsleiter Jugend und dessen Stellvertreter geleitet, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben müssen. Die Wahl des Abteilungsleiters muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Ein Abteilungsleiter ist nicht befugt, im Namen des Vereins nach außen zu handeln.
- (2) Die Abteilungen können nach Zustimmung des Turnrats Abteilungsbeiträge erheben, welche vom Verein erhoben werden. Die Einzelheiten, inklusive der Verwendung der Abteilungsbeiträge regelt die vom Turnrat zu erlassende Beitragsordnung.

§ 30 Abteilungsversammlungen

- (1) Die Angehörigen einer Abteilung bilden die Abteilungsversammlung, welche vom Abteilungsleiter mindestens einmal jährlich, sonst nach Bedarf, einberufen wird.
- (2) Die Beschlussfassung der Abteilungsversammlungen ist auf die Gegenstände beschränkt, welche die jeweilige Abteilung in ihren Angelegenheiten betreffen.
- (3) Jedes Mitglied des Vorstands ist berechtigt, an Abteilungsversammlungen teilzunehmen. Ihm steht auch das Rederecht zu, das Stimmrecht jedoch nur dann, wenn das Vorstandsmitglied zugleich Angehöriger der betreffenden Abteilung ist.

§ 31 Auflösung von Vereinsabteilung

Der Turnrat kann eine Vereinsabteilung auflösen, wenn hierfür ein Grund vorhanden ist.

F. Haftungsbeschränkung

§ 32 Haftungsbeschränkung

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme am Sportbetrieb oder der Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen oder durch Anordnungen der Vereinsorgane entstanden sind, haftet der Verein, soweit Schäden nicht durch eine Versicherung gedeckt sind, nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

G. Vereinsauflösung

§ 33 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden.
- (2) Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (3) Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit diesem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach der ersten Mitgliederversammlung stattfinden. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass die neue Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (4) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 34 Liquidation

Soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt sind der 1. Vorstandsvorsitzenden und der Kassier die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

§ 35 Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Wörth a. d. Donau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 3 zu verwenden hat.

H. Datenschutz

§ 36 Datenverarbeitung im Verein

- (1) Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes speichern, verändern und löschen.
- (2) Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereins ist nur an Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß der Satzung betraut sind, und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben.
- (3) Der Kassier darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um das Lastschriftverfahren bei Zahlungen an der Verein zu ermöglichen.
- (4) Von im Verein angestellten und ehrenamtlich tätigen Personen (Trainer, Übungsleiter usw.) dürfen Daten der von ihnen betreuten Mitgliedergruppen übermittelt werden, soweit dies für die Arbeit erforderlich ist.
- (5) Adress- und Geburtstagslisten (Name, Anschrift, Telefon, Geburtstag) dürfen für einzelne Gruppen im Verein erstellt und an alle darin aufgeführten Mitglieder übermittelt werden.
- (6) Ausnahmen bedürfen eines Vorstandsbeschlusses und sind der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 07.11.2008 im § 3, Satz 7 + 8 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderungen treten mit Eintragung beim Vereinsregister in Kraft.

Wörth a. d. Donau, 07. November 2008

Dieter Delp
1. Vorstandsvorsitzender

Margitta Klepatzki
2. Vorstandsvorsitzende